Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

19. Jahrgang Nr. L 10215. April 1976

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt	I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
	II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
	Kommission	
	76/371/EWG:	
	➤ Erste Richtlinie der Kommission vom 1. März 1976 zur Festlegung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln	
	76/372/EWG:	
	★ Siebte Richtlinie der Kommission vom 1. März 1976 zur Festlegung gemeinschaft- licher Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln 8	
	76/373/EWG:	
	★ Entscheidung der Kommission vom 3. März 1976 zur Durchführung der Reform der Agrarstruktur im Vereinigten Königreich gemäß Titel II der Richtlinie 75/268/EWG vom 28. April 1975	
	76/374/EWG:	
	★ Entscheidung der Kommission vom 3. März 1976 zur Durchführung der Reform der Agrarstruktur in der Bundesrepublik Deutschland gemäß Titel II der Richtlinie 75/268/EWG	
	76/375/EWG:	
	★ Entscheidung der Kommission vom 3. März 1976 zur Durchführung der Reform der Agrarstruktur in Frankreich gemäß Titel II der Richtlinie 72/161/EWG 23	
	76/376/EWG:	
1	★ Entscheidung der Kommission vom 16. März 1976 zur Durchführung der Agrarstrukturreform in Irland gemäß der Richtlinie 72/159/EWG	

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ERSTE RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 1. März 1976

zur Festlegung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln

(76/371/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 20. Juli 1970 über die Einführung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (¹), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte (²), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die vorgenannte Richtlinie bestimmt, daß die amtlichen Untersuchungen von Futtermitteln zur Feststellung, ob die auf Grund der Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegten Vorschriften hinsichtlich Beschaffenheit und der Zusammensetzung der Futtermittel erfüllt sind, nach gemeinschaftlichen Probenahmeverfahren und Analysemethoden durchgeführt werden.

Es empfiehlt sich, in einer ersten Etappe Probenahmeverfahren für die Untersuchung der Inhaltsstoffe von Futtermitteln und der Zusatzstoffe zu Futtermitteln sowie für die Untersuchung der in Futtermitteln unerwünschten Stoffe und Erzeugnisse, ausgenommen Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und die Mikroorganismen, die diese Futtermittel enthalten können, einzuführen.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermittelausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die Probenahmen für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln auf ihre Inhaltsstoffe, ihre Zusatzstoffe und die unerwünschten Stoffe und Erzeugnisse, ausgenommen Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Mikroorganismen, nach dem in der Anlage zu dieser Richtlinie aufgeführten Verfahren erfolgen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen spätestens zum 1. Januar 1977 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um den Bestimmungen dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 1. März 1976

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 170 vom 3. 8. 1970, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

ANLAGE

PROBENAHMEVERFAHREN

1. ZWECK UND ANWENDUNGSBEREICH

Die hinsichtlich der Beschaffenheit und Zusammensetzung zur amtlichen Kontrolle bestimmten Futtermittelproben werden gemäß nachstehendem Verfahren entnommen. Die dabei erhaltenen Proben gelten als repräsentativ für die betreffende Partie.

2. ZUR PROBENAHME BEFUGTE BEDIENSTETE

Die Probenahme erfolgt durch von den Mitgliedstaaten bevollmächtigte Bedienstete.

3. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Partie: Futtermittelmenge, die eine Einheit bildet und von der angenommen wird, daß sie gemeinsame einheitliche Merkmale besitzt.

Einzelprobe: Menge, die an einer Stelle der Partie entnommen wird.

Sammelprobe: Summe von aus einer Partie entnommenen Einzelproben.

Reduzierte Sammelprobe: Repräsentative Teilmenge der Sammelprobe, die nach mengenmäßiger Verringerung erhalten wird.

Endprobe: Teilmenge der reduzierten Sammelprobe, oder der homogenisierten Sammelprobe.

4. GERÄTE

4.1. Die Geräte zur Probenahme müssen aus einem Material bestehen, das die zu bemusternde Stoffe nicht beeinflußt. Diese Geräte können von den Mitgliedstaaten genehmigt werden.

4.2. Empfohlene Geräte für die Probenahme fester Futtermittel

- 4.2.1. Manuelle Probenahme
- 4.2.1.1. Schaufel mit ebenem Boden und rechteckig hochgebogenem Rand.
- 4.2.1.2. Probestecher mit langem Schlitz oder Kammerstecher. Die Größe des Probestechers ist den Merkmalen der Partie (Tiefe des Behälters, Größe des Sacks usw.) und der Größe der Futtermittelteilchen anzupassen.

4.2.2. Mechanische Probenahme

Zugelassene mechanische Geräte dürfen zur Probenahme aus in Bewegung befindlichen Futtermitteln verwendet werden.

4.2.3. Probenteiler

Zur Zerlegung der Probe in ungefähr gleiche Teile bestimmte Geräte dürfen zur Herstellung der reduzierten Sammelprobe und der Endprobe sowie zur Herstellung der Einzelproben verwendet werden.

5. MENGENMÄSSIGE ANFORDERUNGEN

5.A. zur Kontrolle von Stoffen oder Erzeugnissen, die gleichmäßig im Futtermittel verteilt sind

5.A.1.	Partie	
	Die Partie darf nur so groß sein, daß besteht, Proben entnommen werden kön	3 von allen Teilen, aus denen die Partie
5.A.2.	Einzelproben	
5.A.2.1.	Lose Futtermittel	Mindestzahl von Einzelproben
5.A.2.1.1.	Partien bis zu 2,5 Tonnen	7
5.A.2.1.2.	Partien von mehr als 2,5 Tonnen	20mal die Anzahl der Tonnen, aus denen die Partie besteht (a), begrenzt auf höchstens 40 Einzelproben
5.A.2.2.	Verpackte Futtermittel	Mindestzahl der zu bemusternden Pak- kungen (b)
5.A.2.2.1.	Packungen von mehr als 1 kg Inhalt	
5.A.2.2.1.1.	Partien aus 1 bis 4 Packungen	Alle Packungen
5.A.2.2.1.2.	Partien aus 5 bis 16 Packungen	4
5.A.2.2.1.3.	Partien aus mehr als 16 Packungen	Anzahl der Packungen, aus denen die Partie besteht (a), begrenzt auf höchstens 20 Packungen
5.A.2.2.2.	Packungen bis zu 1 kg	4
5.A.2.3.	Flüssige und halbflüssige Futtermittel	Mindestzahl der zu bemusternden Behälter (b)
5.A.2.3.1.	Behälter von mehr als 1 Liter Inhalt	
5.A.2.3.1.1.	Partien aus 1 bis 4 Behältern	Alle Behälter
5.A.2.3.1.2.	Partien aus 5 bis 16 Behältern	4
5.A.2.3.1.3.	Partien aus mehr als 16 Behältern	Anzahl der Behälter, aus denen die Partie besteht (a), begrenzt auf höchstens 20 Behälter
5.A.2.3.2.	Behälter bis zu einem Liter Inhalt	4
5.A.2.4.	Futterblöcke und Lecksteine	Mindestzahl der zu bemusternden Futter- blöcke oder Lecksteine (b)
		Ein Futterblock oder Leckstein pro Partie von 25 Einheiten begrenzt auf höchstens 4 Futterblöcke oder Lecksteine.
5.A.3.	Sammelproben	
		e ist erforderlich. Die Gesamtmenge der geben sollen, darf nicht unter den nach- egen:
5.A.3.1.	Lose Futtermittel	4 kg
5.A.3.2.	Verpackte Futtermittel	

⁽a) Wenn die Zahl einen Bruch ergibt, ist dieser auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden.
(b) Für Packungen oder Behälter bis zu 1 kg oder 1 l Inhalt sowie für Futterblöcke und Lecksteine bis zu 1 kg bildet der Inhalt einer Originalpackung oder eines Originalbehälters, ein Futterblock oder ein Leckstein die Einzelprobe.

5.A.3.2.1.	Packungen von mehr als 1 kg Inhalt	4 kg
5.A.3.2.2.	Packungen bis zu 1 kg Inhalt	Gewicht des Inhalts von 4 Originalpak- kungen
5.A.3.3.	Flüssige oder halbflüssige Futter- mittel	
5.A.3.3.1.	Behälter von mehr als 1 Liter Inhalt	4 1
5.A.3.3.2.	Behälter bis zu 1 Liter Inhalt	Volumen von 4 Originalbehältern
5.A.3.4.	Futterblöcke und Lecksteine	
5.A.3.4.1.	mit einem Einzelgewicht über 1 kg	4 kg
5.A.3.4.2.	mit einem Einzelgewicht bis zu 1 kg	Gewicht von 4 Originalblöcken oder -steinen
5.A.4.	Endproben	
	der Endproben. Die Untersuchung mi	erlich, nach Reduzierung der Herstellung ndestens einer Endprobe ist erforderlich. estimmten Endprobe darf nicht unter den en liegen:
	Feste Futtermittel	500 g
	Flüssige oder halbflüssige Futter- mittel	500 ml
5.B.		e oder Erzeugnisse, die ungleichmäßig im e zum Beispiel Aflatoxine, Mutterkorn, itteln (c)
5.B.1.	Partie: siehe 5.A.1.	
5.B.2.	Einzelproben	
5.B.2.1.	Lose Futtermittel: siehe 5.A.2.1.	
5.B.2.2.	Verpackte Futtermittel	Mindestzahl der zu bemusternden Pak- kungen
5.B.2.2.1.	Partien aus 1 bis 4 Packungen	Alle Packungen
5.B.2.2.2.	Partien aus 5 bis 16 Packungen	4
5.B.2.2.3.	Partien aus mehr als 16 Packungen	Anzahl der Packungen, aus denen die Partie besteht (a), begrenzt auf höchstens 40 Packungen
5.B.3.	Sammelproben	
	Die Anzahl der Sammelproben hängt von anzahl der Sammelproben pro Partie menge der Einzelproben, die jede Sammelproben, die jede Sammelproben proben hängt von die jede Sammelproben proben hängt von die jede Sammelproben proben hängt von die jede Sammelproben proben pr	on der Größe der Partie ab. Die Mindestist nachstehend angegeben. Die Gesamtmelprobe ergeben sollen, darf nicht unter

⁽a) Wenn die Zahl einen Bruch ergibt, ist dieser auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden.
(c) Die unter Punkt 5.A vorgesehenen Modalitäten finden auf die Kontrolle von Aflatoxinen, Mutterkorn, Ricinus und Crotolaria in den Allein- und Ergänzungsfuttermitteln Anwendung.

5.B.3.1. Lose Futtermittel

Größe der Partie in Tonnen	Mindestanzahl Partie	der	Sammelproben	pro
bis zu 1 Tonne	1			
mehr als 1 bis 10 Tonnen	2			
mehr als 10 bis 40 Tonnen	3			
mehr als 40 Tonnen	4			

5.B.3.2. Verpackte Futtermittel

Anzahl der Packungen, die die Partie bilden	Mindestanzahl der Sammelproben pro Partie
von 1 bis 16	1
mehr als 17 bis 200	2
mehr als 201 bis 800	3
mehr als 800	4

5.B.4. Endproben

Jede Sammelprobe ergibt nach Reduzierung die Endproben. Die Untersuchung mindestens einer Endprobe pro Sammelprobe ist erforderlich. Die Menge der zur Untersuchung bestimmten Endproben darf nicht unter 500 g liegen.

6. VORSCHRIFTEN FÜR DIE ENTNAHME, FERTIGUNG UND VERPACKUNG DER PROBEN

6.1. Allgemeines

Die Proben sind so schnell wie möglich zu entnehmen und zu fertigen, wobei mit der angemessenen Sorgfalt vorzugehen ist, damit das Erzeugnis weder verändert noch verunreinigt wird. Die für die Probenahme bestimmten Geräte, Flächen und Behälter müssen sauber und trocken sein.

6.2. Einzelproben

6.2.A. zur Kontrolle von Stoffen oder Erzeugnissen, die gleichmäßig im Futtermittel verteilt sind

Die Einzelproben sind nach dem Zufallsprinzip aus der gesamten Partie zu entnehmen. Ihr Gewicht oder Volumen muß ungefähr gleich sein.

6.2.A.1. Lose Futtermittel

Die Partie ist symbolisch in ungefähr gleiche Teile aufzuteilen. Nach dem Zufallsprinzip ist eine Anzahl Teile zu wählen entsprechend der Anzahl der unter 5.A.2 vorgesehenen Einzelproben und jedem dieser Teile mindestens eine Probe zu entnehmen.

Die Probenahme kann auch bei einer Partie erfolgen, die sich in Bewegung (Aufladen bzw. Abladen) befindet.

6.2.A.2. Verpackte Futtermittel

Die erforderliche Anzahl der zu bemusternden Packungen ist nach 5.A.2 festgelegt; aus jeder dieser Packungen ist ein Teil des Inhalts mit einem Probestecher oder einer Schaufel zu entnehmen. Gegebenenfalls sind die Proben zu entnehmen, nachdem die Packungen getrennt entleert worden sind.

6.2.A.3. Flüssige oder halbflüssige homogene oder homogenisierbare Futtermittel

Die erforderliche Anzahl der zu bemusternden Behälter ist nach 5.A.2 festgelegt, aus jedem dieser Behälter ist mindestens eine Probe zu entnehmen, nachdem sein Inhalt, falls nötig, homogenisiert worden ist.

Die Probenahme kann auch beim Ablassen des Erzeugnisses erfolgen.

6.2.A.4. Flüssige oder halbflüssige nicht homogenisierbare Futtermittel

Die erforderliche Anzahl der zu bemusternden Behälter ist nach 5.A.2 festgelegt; die Proben sind verschiedenen Höhen zu entnehmen.

Die Probenahmen können ebenfalls während des Ablassens eines Erzeugnisses nach Beseitigung der ersten Bestandteile durchgeführt werden. In beiden Fällen darf das Gesamtvolumen der Probenahmen nicht unter 10 Liter liegen.

6.2.A.5. Futterblöcke und Lecksteine

Die erforderliche Anzahl der zu bemusternden Futterblöcke und Lecksteine ist nach 5.A.2 festgelegt, jedem Block oder Stein ist ein Teil zu entnehmen.

6.2.B. zur Kontrolle von unerwünschten Stoffen oder Erzeugnissen, die ungleichmäßig im Futtermittel verteilt sein können, wie zum Beispiel Aflatoxine, Mutterkorn, Ricinus und Crotolaria in Einzelfuttermitteln

Die Partie ist symbolisch in eine Anzahl ungefähr gleicher Teile aufzuteilen, entsprechend der Anzahl der Sammelproben, wie unter 5.B.3 vorgesehen. Falls die Anzahl größer als 1 ist, ist die Gesamtanzahl der unter 5.B.2 vorgesehenen Einzelproben ungefähr gleich auf die verschiedenen Teile zu verteilen. Anschließend sind Proben ungefähr gleicher Menge (d) dergestalt zu ziehen, daß die Gesamtmenge der Proben jedes Teiles nicht unter dem Mindestgewicht von 4 kg liegt, wie dies für jede Sammelprobe erforderlich ist. Die aus verschiedenen Teilen stammenden Einzelproben dürfen nicht miteinander vereinigt werden.

6.3. Fertigung der Sammelproben

6.3.A. zur Kontrolle von Stoffen oder Erzeugnissen, die gleichmäßig im Futtermittel verteilt sind

Die Einzelproben sind zu sammeln, um eine einzige Sammelprobe zu bilden.

6.3.B. zur Kontrolle von unerwünschten Stoffen oder Erzeugnissen, die ungleichmäßig im Futtermittel verteilt sein können, wie zum Beispiel Aflatoxine, Mutterkorn, Ricinus und Crotolaria in Einzelfuttermitteln

Die Einzelproben aus jedem Teil der Partie sind zu sammeln und daraus die in 5.B.3 vorgesehene Anzahl Sammelproben herzustellen. Es ist darauf zu achten, die Herkunft jeder Sammelprobe anzugeben.

6.4. Fertigung der Endproben

Die Gesamtmenge jeder Sammelprobe ist sorgfältig zu mischen, bis man eine homogene Probe erhält (e). Wenn nötig, kann die Sammelprobe bis zu mindestens 2 kg bzw. 2 l entweder mittels eines mechanischen Probeteilers oder durch das Vierteilungsverfahren reduziert werden (reduzierte Sammelprobe).

Dann werden mindestens drei ungefähr gleich große Endproben hergestellt, entsprechend den mengenmäßigen Anforderungen unter 5.A.4 oder 5.B.4. Jede Probe ist in einen geeigneten Behälter zu füllen. Es sind alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit jede Veränderung der Zusammensetzung bzw. Verunreinigung oder Beschädigung der Probe während des Transportes oder der Lagerung vermieden wird.

⁽d) Bei den verpackten Futtermitteln ist ein Teil des zu bemusternden Inhalts mittels eines Probestechers oder einer Schaufel zu entnehmen, eventuell nachdem die Packungen getrennt geleert wurden.

⁽e) Wenn erforderlich, sind Klumpen bei jeder Sammelprobe zu zerdrücken; dabei werden diese gegebenenfalls von dem übrigen Material abgetrennt und anschließend wieder gründlich untergemischt.

6.5. Verschließung und Kennzeichnung der Endproben

Die Behälter oder Packungen sind so zu versiegeln bzw. zu plombieren, daß sie nicht ohne Beschädigung des Siegels bzw. der Plombe geöffnet werden können. Die Kennzeichnung der Probe muß von dem Siegel bzw. der Plombe mit erfaßt werden

7. PROBENAHMEPROTOKOLL

Für jede Probenahme ist ein Probenahmeprotokoll zu erstellen, aus dem die Identität der bemusterten Partie eindeutig hervorgeht.

8. VERWENDUNG DER ENDPROBEN

Für jede Sammelprobe wird so schnell wie möglich mindestens eine Endprobe an das mit der Untersuchung beauftragte Laboratorium gesandt zusammen mit den Angaben, die für die Untersuchung erforderlich sind.

SIEBTE RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 1. März 1976

zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln

(76/372/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 20. Juli 1970 über die Einführung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (1), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte (2), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die obengenannte Richtlinie bestimmt, daß die amtlichen Untersuchungen von Futtermitteln zur Feststellung, ob die auf Grund der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegten Anforderungen hinsichtlich Beschaffenheit und Zusammensetzung der Futtermittel erfüllt sind, nach gemeinschaftlichen Probenahmeverfahren und Analysemethoden durchgeführt werden.

Die Richtlinien 71/250/EWG, 71/393/EWG, 72/199/EWG, 73/46/EWG, 74/203/EWG und 75/84/EWG der Kommission vom 15. Juni 1971 (³), vom 18. November 1971 (⁴), vom 27. April 1972 (⁵), vom 5. Dezember 1972 (⁶), vom 25. März 1974 (⁷) und vom 20. Dezember 1974 (ጾ) haben bereits eine Reihe von Analysemethoden festgelegt. Der Stand der seitdem durchgeführten Arbeiten ermöglicht es nunmehr, eine siebente Reihe von Analysemethoden festzulegen.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermittelausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die Analysen für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln auf ihren Gehalt an Aflatoxin B1 nach den in der Anlage zu dieser Richtlinie beschriebenen Methoden durchgeführt werden.

Die allgemeinen Bestimmungen des Teils 1 (Einführung) der Anlage zur Ersten Richtlinie 71/250/EWG der Kommission vom 15. Juni 1971, mit Ausnahme des die Vorbereitung der Analyseprobe betreffenden Teils, finden auf die in der Anlage zu dieser Richtlinie beschriebenen Methoden Anwendung.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen spätestens zum 1. Oktober 1976 die erforderlichen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften in Kraft, um den Bestimmungen dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 1. März 1976

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 170 vom 3. 8. 1970, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 155 vom 12. 7. 1971, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 279 vom 20. 12. 1971, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 123 vom 29. 5. 1972, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1973, S. 21. (7) ABl. Nr. L 108 vom 22. 4. 1974, S. 7.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 32 vom 5. 2. 1975, S. 26.

ANLAGE

BESTIMMUNG VON AFLATOXIN B₁

A. METHODE MIT EINDIMENSIONALER DÜNNSCHICHTCHROMATOGRAPHIE

1. Zweck- und Anwendungsbereich

Die Methode erlaubt die Bestimmung des Gehaltes an Aflatoxin B₁ in folgenden Futtermitteln: Erdnuß-, Kokos-, Lein-, Soja-, Sesam-, Babassu- und Maiskeimkuchen, Getreide und Getreideerzeugnisse, Erbsenmehl, Kartoffelschlempe, getr., und Kartoffelstärke. Die untere Grenze der Bestimmbarkeit beträgt 0,01 mg/kg (10 ppb).

Wenn Störsubstanzen vorhanden sind, welche die Auswertung erschweren, muß die Analyse nach der Methode B (zweidimensionale Dünnschichtchromatographie) wiederholt werden.

2. Prinzip

Die Probe wird mit Chloroform extrahiert. Der Extrakt wird filtriert und ein aliquoter Teil durch Chromatographie an einer Kieselgelsäule gereinigt. Das Eluat wird eingedampft und der Rückstand in einer definierten Menge Chloroform oder Benzol-Acetonitrilgemisch gelöst. Ein aliquoter Teil dieser Lösung wird dünnschichtchromatographisch untersucht. Die Aflatoxin-B₁-Menge wird im UV-Licht visuell oder fluorodensitometrisch im Vergleich zu bekannten Mengen Aflatoxin-B₁-Standard ermittelt. Die Identität von Aflatoxin B₁ im Futtermittelextrakt muß durch das angegebene Verfahren bestätigt werden.

3. Reagenzien

Anmerkung: Wenn nichts anderes angegeben ist, sind Reagenzien von "p.a."-Qualität zu verwenden.

- 3.1. Aceton
- 3.2. Chloroform, mit 0,5 bis 1,0 % Äthanol 96 % ig (V/V) stabilisiert
- 3.3. n-Hexan
- 3.4. Methanol
- 3.5. Diäthyläther, wasserfrei, peroxidfrei
- 3.6. Benzol-Acetonitril-Gemisch 98:2 (V/V)
- 3.7. Mischung aus Chloroform (3.2) und Methanol (3.4) 97:3 (V/V)
- 3.8. Kieselgel für Säulenchromatographie, 0,05 bis 0,20 mm Teilchengröße
- 3.9. Watte, hydrophil und mit Chloroform entfettet, oder Glaswolle
- 3.10. Natriumsulfat, wasserfrei, gekörnt
- 3.11. Inertgas, z.B. Stickstoff
- 3.12. 1 N-Salzsäure
- 3.13. Schwefelsäure 50 % (V/V)
- 3.14. Kieselgur (Hyflosupercel), mit Säure gewaschen
- 3.15. Kieselgel G-HR oder gleichwertiges für Dünnschichtchromatographie
- 3.16. Standardlösung mit etwa 0,1 μ g Aflatoxin B₁ je ml in Chloroform (3.2) oder in Benzol-Acetonitril-Gemisch (3.6), hergestellt und kontrolliert nach Punkt 7.

3.17.	Qualitative Standardlösung mit etwa 0,1 µg Aflatoxin B ₁ und B ₂ je ml in Chloro-
	form (3.2) oder Benzol-Acetonitril-Gemisch (3.6). Diese Konzentrationen sind als
	Anhaltspunkte gegeben. Sie sind, entsprechend dem unterschiedlichen Fluoreszenzvermögen, so zu wählen, daß sich für beide Aflatoxine dieselbe Fluoreszenzintensität ergibt.

- 3.18. Fließmittel:
- 3.18.1. Mischung aus Chloroform (3.2) und Aceton (3.1) 9:1 (V/V). Trennkammer mit nicht gesättigter Atmosphäre
- 3.18.2. Mischung aus Diäthyläther (3.5), Methanol (3.4) und Wasser 96:3:1 (V/V/V). Trennkammer mit nicht gesättigter Atmosphäre
- 3.18.3. Mischung aus Diäthyläther (3.5), Methanol (3.4) und Wasser 94:4,5:1,5 (V/V/V). Trennkammer mit gesättigter Atmosphäre
- 3.18.4. Mischung aus Chloroform (3.2) und Methanol (3.4) 94:6 (V/V). Trennkammer mit gesättigter Atmosphäre.
- 3.18.5. Mischung aus Chloroform (3.2) und Methanol (3.4) 97:3 (V/V). Trennkammer mit gesättigter Atmosphäre
- 4. Geräte
- 4.1. Mahl- und Mischgerät
- 4.2. Schüttelmaschine oder Magnetrührer
- 4.3. Faltenfilter, Schleicher & Schüll Nr. 588 oder gleichwertige Filter, Durchmesser 24 cm
- 4.4. Chromatographierohr aus Glas, (innerer Durchmesser 22 mm, Länge 300 mm), mit Teflonhahn und 250-ml-Vorratsbehälter
- 4.5. Vacuumrotationsverdampfer mit 500-ml-Rundkolben
- 4.6. 500-ml-Erlenmeyerkolben mit Schliffstopfen
- 4.7. Ausrüstung für Dünnschicht-Chromatographie
- 4.8. Glasplatten für Dünnschicht-Chromatographie, 200 × 200 mm. Sie werden wie folgt vorbereitet (die angegebenen Mengen reichen für fünf Platten): 30 g Kieselgel G-HR (3.15) werden in einem Erlenmeyerkolben mit 60 ml destilliertem Wasser versetzt, der Kolben wird verschlossen und eine Minute geschüttelt. Die Suspension wird in einer einheitlichen Schichtdicke von 0,25 mm auf die Platten aufgetragen. Man läßt die Platten an der Luft trocknen und bewahrt sie dann im Exsikkator über Kieselgel als Trocknungsmittel auf. Vor Verwendung werden sie eine Stunde im Trockenschrank bei 110 °C aktiviert.

Fertigplatten können verwendet werden, sofern sie einen ähnlichen Trenneffekt ergeben wie die in der oben beschriebenen Weise hergestellten.

- 4.9. Analysenlampe für langwelligen UV-Bereich (360 nm). Die Lichtintensität muß ausreichen, um einen Aflatoxin-B₁-Fleck von 1,0 ng auf einer Dünnschichtplatte in 10 cm Entfernung von der Lampe noch deutlich zu erkennen.
- 4.10. 10-ml-Reagenzgläser, graduiert, mit Schliff und Polyäthylenstopfen
- 4.11. UV-Spektralphotometer
- 4.12. Fluorodensitometer (wahlweise)
- 5. Ausführung
- 5.1. Vorbereitung der Probe (siehe unter Bemerkungen, Teil C, Punkt 1)

 Die Probe wird gemahlen, so daß sie vollständig durch ein 1-mm-Sieb (gem. ISO-Empfehlung R 565) hindurchgeht.
- 5.2. Extraktion

50,0 g der gemahlenen und homogenisierten Probe werden in einen 500 ml-Erlenmeyerkolben (4.6) eingewogen, man fügt 25 g Kieselgur (3.14), 25 ml Wasser und 250 ml Chloroform (3.2) hinzu. Der Kolben wird verschlossen und 30 Minuten mit dem Gerät (4.2) geschüttelt bzw. gerührt. Anschließend filtriert man durch ein Faltenfilter (4.3), die ersten 10 ml des Filtrats werden verworfen, die nächsten 50 ml aufgefangen.

5.3. Säulenchromatographische Reinigung

Das untere Ende des Chromatographie-Rohrs (4.4) wird mit einem Watte- oder Glaswollepfropfen (3.9) versehen, das Rohr zu etwa zwei Dritteln mit Chloroform (3.2) gefüllt, dann fügt man 5 g Natriumsulfat (3.10) hinzu, wobei darauf zu achten ist, daß die Natriumsulfatschicht eine ebene Fläche bildet. Anschließend gibt man 10 g Kieselgel (3.8) in kleinen Portionen hinzu. Nach jeder Zugabe ist vorsichtig zu rühren, um Luftblasen zu entfernen. Man läßt das Kieselgel 15 Minuten absetzen und fügt dann vorsichtig 15 g Natriumsulfat (3.10) hinzu. Man läßt dann die Flüssigkeit bis unmittelbar an die Oberfläche des Natriumsulfats ablaufen.

50 ml des nach 5.2 erhaltenen Filtrats werden mit 100 ml n-Hexan (3.3) gemischt. Man gibt die Mischung quantitativ auf die Säule und läßt die Flüssigkeit bis zur Oberfläche des Natriumsulfats einsickern. Anschließend fügt man 100 ml Diäthyläther (3.5) hinzu und läßt die Flüssigkeit wieder bis zur Oberfläche des Natriumsulfats einsickern. Die Durchflußgeschwindigkeit soll 8 bis 12 ml/Minute betragen, ein Trockenlaufen der Säule ist zu vermeiden. Der Durchlauf wird verworfen. Man eluiert danach mit 150 ml Chloroform-Methanol-Gemisch (3.7), wobei das gesamte Eluat aufgefangen wird.

Das Eluat wird im Vakuumrotationsverdampfer (4.5) bei einer Temperatur von weniger als 50° C unter einem inerten Gasstrom (3.11) bis fast zur Trockne eingedampft. Der Rückstand wird mit Chloroform (3.2) oder Benzol-Acetonitril-Gemisch (3.6) quantitativ in ein 10-ml-Reagenzglas (4.10) überführt, die Lösung im inerten Gasstrom (3.11) eingeengt und anschließend mit Chloroform (3.2) oder Benzol-Acetonitril-Gemisch (3.6) auf ein Volumen von 2,0 ml aufgefüllt.

5.4. Dünnschicht-Chromatographie

Auf einer Dünnschicht-Platte (4.8) werden 2 cm vom unteren Rand entfernt nebeneinander im Abstand von 2 cm folgende Mengen der Standardlösung und des Extraktes punktförmig aufgetragen:

- 10, 15, 20, 30 und 40 μ l der Aflatoxin-B₁-Standardlösung (3.16);
- 10 μl des nach 5.3 gewonnenen Extrakts und 20 μl der Standardlösung (3.16)
 übereinander auf denselben Punkt;
- 10 und 20 μ l des nach 5.3 gewonnenen Extrakts.

Die Platte wird vor Licht geschützt, mit einem der Fließmittel (3.18) entwickelt. Zur Auswahl eines geeigneten Fließmittels trägt man vorher 25 μ l der qualitativen Standardlösung (3.17) auf eine der Platten auf und prüft, ob bei der Entwicklung eine vollständige Trennung der Aflatoxine B_1 und B_2 erreicht wird.

Man läßt das Fließmittel im Dunkeln verdampfen und betrachtet dann die Platte im UV-Licht in 10 cm Abstand von der Lampe (4.9). Die Flecke von Aflatoxin B₁ weisen eine blaue Fluoreszenz auf.

5.5. Quantitative Bestimmung

Die Bestimmung ist entweder visuell oder durch Fluorodensitometrie, wie nachstehend beschrieben, vorzunehmen.

5.5.1. Visuelle Bestimmung

Die im Extrakt enthaltene Menge Aflatoxin B_1 wird bestimmt, indem man die Fluoreszenzintensität der Flecke des Extrakts mit denen der Standardlösung vergleicht. Falls erforderlich, ist zu interpolieren. Die durch Übereinanderauftragen von Extrakt und Standardlösung erzielte Fluoreszenzintensität muß stärker sein als die von 10 μ l des Extrakts und es darf nur ein einziger Fleck erkennbar sein. Ist die Fluoreszenz-Intensität von 10 μ l Extrakt stärker als die von 40- μ l-Standardlösung, so ist der Extrakt auf das 10- oder 100fache mit Chloroform (3.2) oder Benzol-Acetonitril-Gemisch (3.6) zu verdünnen und erneut in der beschriebenen Weise auf eine Dünnschichtplatte aufzutragen.

5.5.2. Durch Fluorodensitometrische Messung

Die Fluoreszenzintensität der Aflatoxin-B₁-Flecke wird mit Hilfe des Fluorodensitometers (4.12) bei 443 nm gemessen bei einer Anregung mit 365 nm. Durch Vergleich der Fluoreszenzintensitäten von Extrakt- und Standardflecken bestimmt man die in den Extrakt-Flecken enthaltene Menge von Aflatoxin B₁.

5.6. Identifizierung von Aflatoxin B₁

Die Identifizierung von Aflatoxin B₁ im Extrakt erfolgt durch nachstehend beschriebene Verfahren.

5.6.1. Behandlung mit Schwefelsäure

Das nach 5.4 erhaltene Chromatogramm wird mit Schwefelsäure (3.13) besprüht. Die Fluoreszenz der Aflatoxin-B₁-Flecke muß im UV-Licht von blau nach gelb umschlagen.

5.6.2. Zweidimensionale Chromatographie mit Bildung von Aflatoxin B₁-hemiacetal (Aflatoxin B₂a)

Anmerkung: Die nachfolgend beschriebenen Arbeitsgänge müssen genau nach der in Abbildung 3 wiedergegebenen Skizze durchgeführt werden.

5.6.2.1. Auftragen der Lösungen

In eine Platte (4.8) werden, parallel zu zwei angrenzenden Seiten (jeweils 6 cm vom Rand entfernt), zwei gerade Linien als Bregrenzung für die Lösungsmittelfronten geritzt. Auf die Platte trägt man mit Hilfe einer Kapillarpipette oder einer Mikroliterspritze folgende Lösungen auf

- bei Punkt A: Ein Volumen des nach 5.3 erhaltenen gereinigten Probenextraktes, das etwa 2,5 Nanogramm Aflatoxin B₁ enthält;
- bei Punkt B und C: Jeweils 25 μl der Standardlösung (3.16).

5.6.2.2. Entwicklung

Das Chromatogramm wird mit dem Fließmittel (3.18.1) (1-cm-Schicht in einer Trennkammer mit nicht gesättigter Atmosphäre) im Dunkeln in Richtung I entwickelt bis die Lösungsmittelfront die Begrenzungslinie erreicht. Man nimmt danach die Platte aus der Trennkammer und läßt sie im Dunkeln fünf Minuten bei Raumtemperatur trocknen. Während man den Rest der Platte mit einer Glasscheibe abdeckt, besprüht man einen 2,5 cm breiten Streifen (schraffierte Fläche in der Abbildung 3), der die Punkte A und B überdeckt, mit Salzsäure (3.12), bis eine Dunkelfärbung auftritt. Man läßt 10 Minuten im Dunkeln reagieren und trocknet die Platte dann in einem Luftstrom bei Raumtemperatur.

Anschließend entwickelt man das Chromatogramm mit dem Fließmittel (3.18.1) (1-cm-Schicht in einer Trennkammer mit ungesättigter Atmosphäre) in Richtung II, bis die Lösungsmittelfront die Begrenzungslinie erreicht. Man nimmt die Platte aus der Trennkammer und läßt sie bei Raumtemperatur trocknen.

5.6.2.3. Interpretation des Chromatogramms

Man betrachtet das Chromatogramm unter UV-Licht (4.9) und prüft auf nachfolgende Merkmale:

- a) Vorhandensein eines blau fluoreszierenden Flecks von Aflatoxin B₁, von der bei C aufgetragenen Standardlösung stammend (gewandert in Richtung I).
- b) Vorhandensein eines blau fluoreszierenden Flecks von Aflatoxin B₁ (nicht mit Salzsäure umgesetzt) und eines intensiven blau fluoreszierenden Flecks von Aflatoxin B₁-hemiacetal beide von der bei B aufgetragenen Standardlösung stammend und in Richtung II gewandert.
- c) Vorhandensein ähnlicher Flecke, wie unter b) beschrieben, die von dem bei A aufgetragenen Probenextrakt stammen. Die Lage dieser Flecke ergibt sich erstens aus der Laufstrecke des Aflatoxins B₁ von Punkt A in Richtung I (dieselbe Strekke, die der bei C aufgetragene Standard zurückgelegt hat) und zweitens aus der Laufstrecke von dort in Richtung II des nicht umgesetzten Aflatoxins B₁ und des Aflatoxin B₁-hemiacetals (dieselben Strecken, die von dem bei B aufgetragenen Standard zurückgelegt wurden). Die Fluoreszenz-Intensitäten der beiden, von dem Extrakt und der bei B aufgetragenen Standardlösung stammenden Halbacetalflecke sollten dabei einander entsprechen.

6. Berechnung der Ergebnisse

6.1. Visuelle Messung

Der Aflatoxin-B₁-Gehalt der Probe in Mikrogramm pro kg (ppb) wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\mathbf{S} \cdot \mathbf{Y} \cdot \mathbf{V}}{\mathbf{W} \cdot \mathbf{X}}$$

Hierbei sind:

ì

Y und X die Mengen — in Mikroliter — der Aflatoxin-B₁-Standardlösung (3.16) bzw. des Extrakts, deren Fluoreszenz-Intensität identisch ist.

S = Konzentration in Mikrogramm Aflatoxin B₁ je ml der Standardlösung (3.16);

- V = Endvolumen des Extrakts in Mikroliter, unter Berücksichtigung etwaiger Verdünnung;
- W= Gewicht der Probe in Gramm, bezogen auf die für die säulenchromatographische Reinigung verwendete Extraktmenge.

6.2. Messungen durch Fluorodensitometrie

Der Gehalt an Aflatoxin B₁ der Probe in Mikrogramm pro kg (ppb) wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{S \cdot V}{W \cdot Y}$$

Hierbei sind:

- Y = Volumen des auf die Platte aufgetragenen Extrakts in Mikroliter (10 oder 20 μ l);
- S = Aflatoxin-B₁-Gehalt des Extraktflecks in Nanogramm, den man aus der Messung erhält (bezogen auf das angewendete Volumen Y);
- V = Endvolumen des Extrakts in Mikroliter, unter Berücksichtigung etwaiger Verdünnung;
- W = Gewicht der Probe in Gramm, bezogen auf die für die säulenchromatographische Reinigung verwendete Extraktmenge.

7. Herstellung und Kontrolle der Standardlösung (3.16)

7.1. Bestimmung der Aflatoxin-B₁-Konzentration

Eine Aflatoxin- B_1 -Standardlösung wird in Chloroform (3.2) oder Benzol-Acetonitril-Gemisch (3.6) mit einer Konzentration von 8 bis 10 μ g je ml hergestellt. Das Absorptionsspektrum wird zwischen 330 und 370 nm mit einem Spektralphotometer (4.11) gemessen.

Die Extinktion (A) ist im Fall einer Chloroformlösung bei 363 nm, im Fall einer Lösung in Benzol-Acetonitril-Gemisch bei 348 nm zu messen.

Die Aflatoxin-B₁-Konzentration in Mikrogramm je ml Lösung wird nach folgenden Formeln berechnet:

$$\frac{312 \cdot A \cdot 1000}{20600}$$
 bei der Chloroformlösung;

$$\frac{312 \cdot A \cdot 1000}{19800}$$
 bei der Lösung im Benzol-Acetonitril-Gemisch.

Die zur Herstellung einer Standardarbeitslösung mit einer Aflatoxin- B_1 -Konzentration von etwa 0,1 μ g je ml erforderlichen Verdünnungen werden im Dunkeln vorgenommen. Diese Lösung ist, bei 4° C im Kühlschrank aufbewahrt, zwei Wochen haltbar.

7.2. Kontrolle der chromatographischen Reinheit

Auf einer Dünnschichtplatte (4.8) werden 5 μ l der Aflatoxin-B₁-Standardlösung, die 8—10 μ g Aflatoxin B₁ je ml enthält (siehe 7.1) aufgetragen. Das Chromatogramm wird nach 5.4 entwickelt. Im UV-Licht darf nur ein einziger Fleck erkennbar sein; außerdem darf an der Stelle der ursprünglichen Auftragung keine Fluoreszenz wahrnehmbar sein.

8. Wiederholbarkeit

Der Unterschied zwischen den Ergebnissen zweier Parallelbestimmungen eines Analytikers sollte in derselben Probe bei Gehalten von

- 10 bis 20 μg/kg Aflatoxin B₁ 25 v.H. des höheren Resultats,
- mehr als 20 bis 50 μ g/kg Aflatoxin B₁ 5 μ g/kg absolut,
- mehr als $50 \mu g/kg$ Aflatoxin B₁ 10 v.H. des höheren Resultats nicht überschreiten.

9. Vergleichbarkeit

Siehe unter Bemerkungen, Teil C, Punkt 2,

B. METHODE MIT ZWEIDIMENSIONALER DÜNNSCHICHTCHROMATOGRAPHIE

1. Zweck und Anwendungsbereich

Die Methode erlaubt die Bestimmung des Gehaltes an Aflatoxin B₁ in Futtermitteln, sofern diese nicht unter den Anwendungsbereich der Methode A fallen. Die untere Grenze der Bestimmbarkeit beträgt 0,01 mg/kg (10 ppb). Die Methode ist nicht anwendbar bei Futtermitteln, die Citrus-Trester enthalten.

2. Prinzip

Die Probe wird mit Chloroform extrahiert. Der Extrakt wird filtriert und ein aliquoter Teil durch Chromatographie an einer Kieselgelsäule gereinigt. Das Eluat wird eingedampft und der Rückstand in einer definierten Menge Chloroform oder Benzol-Acetonitril-Gemisch gelöst. Ein aliquoter Teil dieser Lösung wird der zweidimensionalen Dünnschichtchromatographie unterworfen. Die Aflatoxin-B₁-Menge wird im UV-Licht visuell oder fluorodensitometrisch im Vergleich zu bekannten Mengen Aflatoxin-B₁-Standard ermittelt. Die Identität von Aflatoxin B₁ im Futtermittelextrakt muß durch das angegebene Verfahren bestätigt werden.

3. Reagenzien

Anmerkung: Wenn nichts anderes angegeben ist, sind Reagenzien von "p.a."-Qualität zu verwenden.

- 3.1. Aceton
- 3.2. Chloroform, mit 0,5 bis 1,0% Äthanol 96% ig (V/V) stabilisiert
- 3.3. n-Hexan
- 3.4. Methanol
- 3.5. Diäthyläther, wasserfrei, peroxidfrei
- 3.6. Benzol-Acetonitril-Gemisch 98:2 (V/V)
- 3.7. Mischung aus Chloroform (3.2) und Methanol (3.4) 97:3 (V/V)
- 3.8. Kieselgel für Säulenchromatographie, 0,05 bis 0,20 mm Teilchengröße
- 3.9. Watte, hydrophil und mit Chloroform entfettet, oder Glaswolle
- 3.10. Natriumsulfat, wasserfrei, gekörnt
- 3.11. Inertgas, z.B. Stickstoff
- 3.12. 1 N-Salzsäure
- 3.13. Kieselgur (Hyflosupercel), mit Säure gewaschen
- 3.14. Kieselgel G-HR oder gleichwertiges für Dünnschichtchromatographie
- 3.15. Fließmittel:
- 3.15.1 Mischung aus Diäthyläther (3.5), Methanol (3.4) und Wasser 94:4, 5:1,5 (V/V/V). Trennkammer mit gesättigter Atmosphäre.
- 3.15.2. Mischung aus Chloroform (3.2) und Aceton (3.1) 9:1 (V/V). Trennkammer mit nicht gesättigter Atmosphäre.
- 3.16. Standardlösung mit etwa 0,1 µg Aflatoxin B₁ je ml in Chloroform (3.2) oder in Benzol-Acetonitril-Gemisch (3.6), hergestellt und kontrolliert nach Punkt 7 der Methode A.

4. Geräte

Siehe unter Punkt 4 der Methode A.

- 5. Ausführung
- 5.1. Vorbereitung der Probe
- 5.2. Extraktion

5.3.

Säulenchromatographische Reinigung

werden ausgeführt wie in den Punkten 5.1, 5.2 und 5.3 der Methode A beschrieben

- 5.4. Zweidimensionale Dünnschichtchromatographie
- 5.4.1. Auftragen der Lösungen (siehe Skizze in Abbildung 1)

In eine Platte (4.8) werden parallel zu zwei benachbarten Seiten (in einem Abstand von 5 und 6 cm von der jeweiligen Kante) zwei gerade Linien geritzt als Begrenzung für die Lösungsmittelfronten. Auf die Platte werden mit Hilfe einer Kapillarpipette oder einer Mikroliterspritze folgende Lösungen aufgetragen:

- Bei Punkt A: 20 µl des nach 5.3 erhaltenen gereinigten Probenextraktes
- bei Punkt B: 20 μl der Standardlösung (3.16)
- bei Punkt C: 10 μl der Standardlösung (3.16)
- bei Punkt D: 20 µl der Standardlösung (3.16)
- bei Punkt E: 40 μl der Standardlösung (3.16)

Man trocknet in einem schwachen Strom von Inertgas (3.11). Die erhaltenen Flecke sollten einen Durchmesser von etwa 5 mm aufweisen.

5.4.2. Entwicklung (siehe Skizze in Abbildung 1)

Das Chromatogramm wird mit dem Fließmittel (3.15.1) (1-cm-Schicht in einer Trennkammer mit gesättigter Atmosphäre) im Dunkeln in Richtung I entwickelt, bis die Lösungsmittelfront die Begrenzungslinie erreicht hat. Man nimmt danach die Platte aus der Trennkammer und läßt sie 15 Minuten bei Raumtemperatur im Dunkeln trocknen.

Anschließend entwickelt man das Chromatogramm unter Verwendung des Fließmittels (3.15.2) (1-cm-Schicht in einer Trennkammer mit nicht gesättigter Atmosphäre) im Dunkeln in Richtung II, bis die Lösungsmittelfront die Begrenzungslinie erreicht hat. Man entfernt die Platte aus der Trennkammer und läßt sie bei Raumtemperatur im Dunkeln trocknen.

5.4.3. Auswertung des Chromatogramms (siehe Skizze in Abbildung 2)

Man betrachtet das Chromatogramm unter UV-Licht, wobei die Platte 10 cm von der Lampe (4.9) entfernt sein soll, und bestimmt die Lage der von den Standardlösungen stammenden blau fluoreszierenden Flecke B, C, D und E von Aflatoxin B₁. Man zieht senkrecht zur jeweiligen Laufrichtung durch diese Punkte zwei gedachte Geraden. Der Schnittpunkt P dieser Geraden ergibt den Ort, an dem der aus dem bei A (Abbildung 1) aufgetragenen Probenextrakt stammende Aflatoxin-B₁-Fleck zu erwarten ist. Tatsächlich findet sich der Aflatoxin-B₁-Fleck jedoch meist beim Punkt Q, dem Schnittpunkt zweier gedachter Geraden, die einen Winkel von etwa 100° bilden und durch die Punkte B bzw. C gehen. Man bestimmt die im Probenextrakt enthaltene Menge Aflatoxin B₁ wie unter 5.5 beschrieben.

5.4.4. Ergänzende Chromatographie

In eine neue Platte (4.8) ritzt man parallel zu zwei benachbarten Seiten zwei gerade Linien, wie in der Skizze der Abbildung 1 gezeigt wird und trägt auf Punkt A (siehe Abbildung 1) übereinander 20 μ l des nach 5.3 erhaltenen gereinigten Probenextraktes und 20 μ l Standardlösung (3.16) auf. Man entwickelt das Chromatogramm wie unter 5.4.2 beschrieben. Man betrachtet das Chromatogramm im UV-Licht (4.9) und prüft, ob

- sich die Aflatoxin-B₁-Flecke von Extrakt und Standardlösung überlagern und
- die Fluoreszenz dieses Flecks eine höhere Intensität aufweist, als der Aflatoxin-B₁-Fleck bei Punkt O der ersten Platte.

5.5. Quantitative Bestimmung

Die Bestimmung ist entweder visuell oder durch Fluorodensitometrie, wie nachstehend beschrieben, vorzunehmen.

5.5.1. Visuelle Bestimmung

Die im Extrakt enthaltene Menge Aflatoxin B₁ wird bestimmt durch Vergleich der Fluoreszenzintensität des vom Extrakt stammenden Flecks mit derjenigen der Flecke

C, D und E der Standardlösung. Falls erforderlich, ist zu interpolieren. Ist die Fluoreszenzintensität von 20 μ l Extrakt stärker als die von 40 μ l Standardlösung, so ist der Extrakt auf das 10- oder 100-fache mit Chloroform (3.2) oder Benzol-Acetonitril-Gemisch (3.6) zu verdünnen und erneut in der beschriebenen Weise auf eine Dünnschichtplatte aufzutragen.

5.5.2. Durch fluorodensitometrische Messung

Die Fluoreszenzintensität der Aflatoxin-B₁-Flecke wird mit Hilfe des Fluorodensitometers (4.12) bei 443 nm gemessen bei einer Anregung mit 365 nm. Die Aflatoxinmenge ergibt sich aus dem Vergleich der Fluoreszenzintensität des Probenflecks mit derjenigen der Standardflecke C, D und E.

5.6. Identifizierung von Aflatoxin B_1

Siehe unter Punkt 5.6 der Methode A.

6. Berechnung der Ergebnisse

Siehe unter Punkt 6 der Methode A.

7. Wiederholbarkeit

Siehe unter Punkt 8 der Methode A.

8. Vergleichbarkeit

Siehe unter Bemerkungen, Teil C, Punkt 2

C. BEMERKUNGEN BETREFFEND METHODE A UND B

1. Entfettung

Proben mit mehr als 5 v.H. Fett sind nach der unter 5.1 beschriebenen Vorbereitung mit Petroläther (Kp 40—60° C) zu entfetten. In diesem Fall sind die Ergebnisse auf das Gewicht der nicht entfetteten Originalprobe zu beziehen.

2. Vergleichbarkeit der Ergebnisse

Die Vergleichbarkeit der Ergebnisse, das heißt die Abweichung zwischen den von 2 oder mehr Laboratorien bei derselben Probe erhaltenen Ergebnisse, wurde wie folgt bewertet:

- \pm 50 v.H. des Mittelwertes der Ergebnisse bei Mittelwerten an Aflatoxin B₁ von 10 bis 20 μ g/kg;
- \pm 10 μ g/kg vom Mittelwert bei Mittelwerten von mehr als 20 bis 50 μ g/kg;
- \pm 20 v.H. des Mittelwertes bei Mittelwerten von mehr als 50 μ g/kg.

ANLAGE

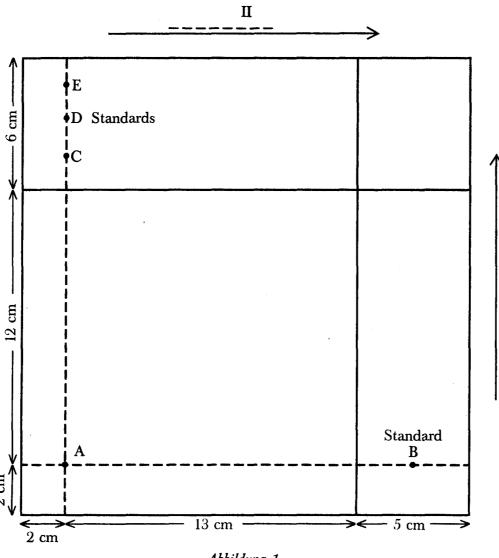


Abbildung 1

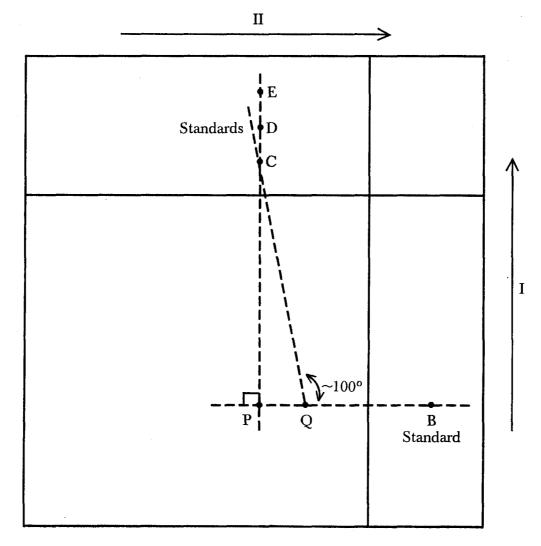


Abbildung 2

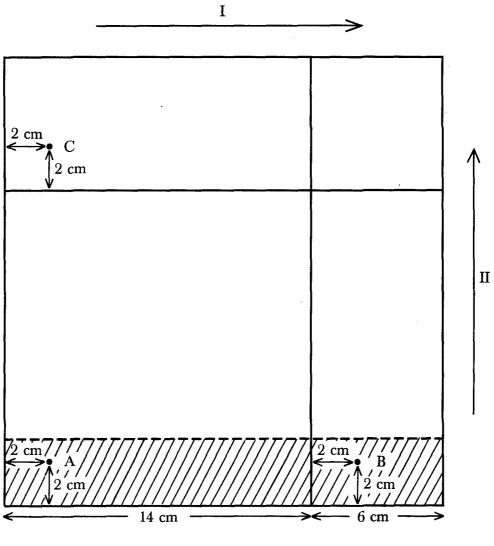


Abbildung 3

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. März 1976

zur Durchführung der Reform der Agrarstruktur im Vereinigten Königreich gemäß
Titel II der Richtlinie 75/268/EWG vom 28. April 1975

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(76/373/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN ---

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates 75/268/EWG vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten, insbesondere auf den Artikel 13 (1),

gestützt auf die Richtlinie des Rates 72/159/EWG vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe, insbesondere auf den Artikel 18 Absatz 3 (²),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat am 22. Oktober 1975 gemäß Artikel 13 der Richtlinie 75/268/EWG in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 72/159/EWG folgende Rechtsverordnungen des Ministers für Landwirtschaft, Fischerei und Forsten, mitgeteilt:

England und Wales:

1972 Nr. 1616, 1972 Nr. 1617, 1974 Nr. 1794, 1975 Nr. 1140, 1973 Nr. 828, 1973 Nr. 829, 1974 Nr. 1997;

Schottland:

1972 Nr. 1659, 1972 Nr. 1660, 1974 Nr. 1863, 1975 Nr. 1418; 1973 Nr. 866, 1973 Nr. 867, 1974 Nr. 1906;

Nordirland:

1972 Nr. 1618, 1972 Nr. 1619, 1974 Nr. 1795, 1975 Nr. 1141, 1973 Nr. 830, 1973 Nr. 831, 1974 Nr. 1996.

Diese Verordnungen, die vor dem Wirksamwerden der Richtlinie 75/268/EWG zur Anwendung gelangt sind, sehen die Gewährung von Prämien für die Haltung von Zuchtkühen und Schafen in benachteiligten Gebieten, die in der Richtlinie 75/276/EWG aufgeführt sind, vor.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat weiterhin am 6. November 1975 den Entwurf einer Verordnung über die Viehzucht in Berggebieten (Ausgleichszulagen) 1975 mitgeteilt, die die vorstehend aufgeführten Rechtsverordnungen mit Wirkung vom 1. Januar 1976 ablösen wird; zu diesem Entwurf hat die Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Richtlinie 72/159/EWG in ihrer Stellungnahme vom 30. Januar 1976 festgestellt, daß er den Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft erfüllt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Richtlinie 72/159/EWG und Artikel 13 der Richtlinie 75/268/EWG muß die Kommission entscheiden, ob im Hinblick auf die Vereinbarkeit der mitgeteilten Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit der Richtlinie 75/268/EWG und unter Berücksichtigung der Ziele dieser Richtlinie sowie des notwendigen Zusammenhanges zwischen den verschiedenen Maßnahmen die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft auch für die im Jahre 1975 durchgeführten Maßnahmen erfüllt sind.

Wesentliches Ziel der Richtlinie 75/268/EWG ist es, in den vom Rat festgelegten Berggebieten und benachteiligten Gebieten die Fortführung der Ausübung landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeiten und somit die Erhaltung eines Minimums an Bevölkerungsdichte oder die Erhaltung der Landschaft sicherzustellen.

Die Richtlinie 75/268/EWG ermächtigt daher die Mitgliedstaaten, in diesen Gebieten eine Beihilferegelung zugunsten der landwirtschaftlichen Tätigkeiten und zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen einzuführen.

Diese Beihilferegelung kann in der Gewährung einer Zulage zum Ausgleich der ständigen natürlichen Nachteile an landwirtschaftliche Betriebsinhaber, die sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit der Zielsetzung der Richtlinie noch mindestens fünf Jahre auszuüben, bestehen; sie berechnet sich im Falle der Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung nach Maßgabe des Umfangs des Viehbestandes und kann nicht mehr als 50 Rechnungseinheiten je GVE und 50 Rechnungseinheiten je ha Futteranbaufläche betragen, ohne daß

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.

sie jedoch geringer als 15 Rechnungseinheiten je GVE sein darf. Zusätzlich zu den in den Artikeln 6 und 7 der Richtlinie genannten Bedingungen können die Mitgliedstaaten ergänzende Bedingungen oder Beschränkungen für die Gewährung der Ausgleichszulage festlegen.

Die genannten Verordnungen entsprechen im wesentlichen bereits der Zielsetzung und den Bedingungen der Richtlinie 75/268/EWG.

Sie sehen jedoch noch nicht die in Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 75/268/EWG genannte Verpflichtung der landwirtschaftlichen Betriebsinhaber, die die Ausgleichszulage erhalten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit noch mindestens fünf Jahre auszu- üben, vor; sie lassen darüber hinaus auch für England und Wales und für Nordirland die Möglichkeit zu, daß in einigen wenigen Fällen die Ausgleichszulage geringfügig höher als 50 Rechnungseinheiten je ha Futteranbaufläche ist.

In diesen beiden Punkten müssen die genannten Verordnungen gemäß Artikel 5 Satz 2 und Artikel 17 der Richtlinie 75/268/EWG innerhalb Jahresfrist nach Wirksamwerden dieser Richtlinie angepaßt werden; der oben genannte Entwurf einer Verordnung über die Viehzucht in Berggebieten (Ausgleichszulage) 1975 sieht die entsprechenden Anpassungen bereits vor.

Was die Verpflichtung des Artikels 6 Absatz 1 der Richtlinie 75/268/EWG anbelangt, so ist es möglich, die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft auf diejenigen Fälle zu beschränken, in denen die Empfänger der Prämien anläßlich der Gewährung der Ausgleichszulage im Jahre 1976 die genannte Verpflichtung eingehen.

Was die Möglichkeit der geringfügigen Überschreitung des gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 75/268/EWG zulässigen Höchstbetrages von 50 Rechnungseinheiten je ha in England und Wales und in Nordirland anbelangt, so kommt dieser Überschreitung des zulässigen Höchstbetrages der Ausgleichszulage nur eine sehr geringe Bedeutung zu, so daß vorbehaltlich der entsprechenden Anpassung im Jahre 1976 die Feststellung möglich ist, daß trotz dieser mit der Richtlinie nicht zu vereinbarenden Überschreitung und unter Berücksichtigung der Übergangszeit gemäß Artikel 17 der Richtlinie eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Kosten der genannten Verordnungen im Jahre 1975 gerechtfertigt ist.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten gehört worden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die von der Regierung des Vereinigten Königreichs am 22. Oktober 1975 mitgeteilten und in den Erwägungsgründen im einzelnen aufgeführten Verordnungen erfüllen die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der in Artikel 13 der Richtlinie 75/268/EWG und Artikel 15 der Richtlinie 72/159/EWG genannten Maßnahme im Jahre 1975.

Artikel 2

Der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, beteiligt sich an den Ausgaben für diejenigen Prämien,

- die im Jahre 1975 an landwirtschaftliche Betriebsinhaber gewährt worden sind, die anläßlich der Gewährung einer Ausgleichszulage im Jahre 1976 die in Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 75/268/ EWG vorgesehene Verpflichtung eingehen,
- in England und Wales und in Nordirland, die den gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 75/ 268/EWG zulässigen Höchstbetrag von 50 Rechnungseinheiten je GVE und ha Futteranbaufläche nicht überstiegen haben.

Artikel 3

Diese Entscheidung wird an dem Tage wirksam, an dem die Entscheidung der Kommission zu den im Vereinigten Königreich im Jahre 1976 angewendeten Maßnahmen zur Durchführung des Titels II der Richtlinie 75/268/EWG wirksam wird.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 3. März 1976

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. März 1976

zur Durchführung der Reform der Agrarstruktur in der Bundesrepublik Deutschland gemäß Titel II der Richtlinie 75/268/EWG

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(76/374/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates 75/268/EWG vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten, insbesondere auf den Artikel 13 (1),

gestützt auf die Richtlinie des Rates 72/159/EWG vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe, insbesondere auf den Artikel 18 Absatz 3 (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat am 26. Juni 1975 gemäß Artikel 13 der Richtlinie 75/268/EWG die Grundsätze für die Förderung landwirschaftlicher Betriebe in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten vom 11. April 1975 mitgeteilt.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat weiterhin am 11. November 1975 und am 18. Dezember 1975 gemäß Artikel 13 der Richtlinie 75/268/EWG folgende Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Bundesländer mitgeteilt:

Bayern

Richtlinien zum Bayerischen Grünland- und Mittelgebirgsprogramm vom 14. Juni 1975, Ziffer 2: Prämie für die arbeitsextensive Viehhaltung.

Baden-Württemberg

Erlaß über die Förderung landwirtschaftlicher Maßnahmen zur Erhaltung der Kulturlandschaft (Zuschüsse an Schäfereibetriebe) vom 8. Juli 1971 in der Fassung des Erlasses vom 2. August 1973.

Hessen

Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen zur Landschaftspflege durch landwirtschaftliche Betriebe in der Fassung vom 11. März 1975, Ziffer 3.3.: Förderung der Mutterkuhhaltung, Ziffer 3.4.: Förderung der Haltung von Pensionsvieh, Ziffer 3.5.: Förderung der Schafhaltung.

Nordrhein-Westfalen

Erlaß vom 27. April 1973 in der Fassung von 1975, Ziffer 3.1.1.: Prämie für die Haltung von Mutterkühen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Richtlinie 72/159/EWG und Artikel 13 der Richtlinie 75/268/EWG muß die Kommission entscheiden, ob im Hinblick auf die Vereinbarkeit der mitgeteilten Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit der Richtlinie 75/268/EWG und unter Berücksichtigung der Ziele dieser Richtlinie sowie des notwendigen Zusammenhanges zwischen den verschiedenen Maßnahmen die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft erfüllt sind.

Wesentliches Ziel der Richtlinie 75/268/EWG ist es, in den vom Rat festgelegten Berggebieten und benachteiligten Gebieten die Fortführung der Ausübung landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeiten und somit die Erhaltung eines Minimums an Bevölkerungsdichte oder die Erhaltung der Landschaft sicherzustellen.

Die Richtlinie 75/268/EWG ermächtigt daher die Mitgliedstaaten, in diesen Gebieten eine Beihilferegelung zugunsten der landwirtschaftlichen Tätigkeiten und zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen einzuführen.

Diese Beihilferegelung kann in der Gewährung einer Zulage zum Ausgleich der ständigen natürlichen Nachteile an landwirtschaftliche Betriebsinhaber, die sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit der Zielsetzung der Richtlinie noch mindestens fünf Jahre auszuüben, bestehen; sie berechnet sich im Falle der Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung nach Maßgabe des Umfangs des Viehbestandes und kann nicht mehr als

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.

50 Rechnungseinheiten je GVE und 50 Rechnungseinheiten je ha Futteranbaufläche betragen, ohne daß sie jedoch geringer als 15 Rechnungseinheiten je GVE sein darf. Zusätzlich zu den in den Artikeln 6 und 7 der Richtlinie genannten Bedingungen können die Mitgliedstaaten ergänzende Bedingungen oder Beschränkungen für die Gewährung der Ausgleichszulage festlegen.

Die in den genannten Grundsätzen für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten vom 11. April 1975 sowie in Ziffer 2 der genannten Richtlinie des Landes Bayern vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Zielsetzung und den Bedingungen der Richtlinie 75/268/EWG.

Die genannten Maßnahmen der Bundesländer Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen, deren Einführung vor dem Wirksamwerden der Richtlinie 75/268/EWG erfolgt ist, entsprechen dagegen nicht den Bedingungen der Richtlinie und müssen gemäß Artikel 5 Satz 2 und Artikel 17 der Richtlinie innerhalb Jahresfrist nach Wirksamwerden der Richtlinie eingestellt oder angepaßt werden.

Diesen Maßnahmen, die die in den Grundsätzen für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten vom 11. April 1975 vorgesehenen Ausgleichszulage ergänzen und im wesentlichen nur in benachteiligten Gebieten zur Anwendung gelangen, in denen die Ausgleichszulage nicht gewährt wird, kommt insgesamt jedoch nur eine geringe Bedeutung zu, so daß die Feststellung möglich ist, daß trotz dieser mit der Richtlinie nicht zu vereinbarenden Maßnahmen bereits während der Übergangszeit gemäß Artikel 17 eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Grundsätzen für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten vom 11. April 1975 sowie den genannten Richtlinien des Landes Bayern gerechtfertigt ist.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten gehört worden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilten Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten vom 11. April 1975 sowie die in Ziffer 2 der mitgeteilten Richtlinien des Landes Bayern zum Bayerischen Grünlandund Mittelgebirgsprogramm vom 14. Juni 1975 vorgesehene Maßnahme erfüllen die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der in Artikel 13 der Richtlinie 75/268/EWG und Artikel 15 der Richtlinie 72/159/EWG genannten Maßnahme.

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am 28. April 1976 außer Kraft, sofern bis zu diesem Zeitpunkt die in den Erwägungsgründen genannten Maßnahmen der Bundesländer Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen nicht an die Bedingungen der Richtlinie 75/268/EWG angepaßt oder aber eingestellt worden sind.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 3. März 1976

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. März 1976

zur Durchführung der Reform der Agrarstruktur in Frankreich gemäß Titel II der Richtlinie 72/161/EWG

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(76/375/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates 72/161/EWG vom 17. April 1972 über die sozio-ökonomische Information und die berufliche Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen, insbesondere auf den Artikel 11 Absatz 3 (¹),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die französische Regierung hat am 14. November 1975 gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie 72/161/EWG nachstehende Liste der in Frankreich eingerichteten Lehrgänge zur Ausbildung und Fortbildung der in der Landwirtschaft tätigen Personen mitgeteilt:

- a) Lehrgänge von 120 Stunden bis zu 4 5 Monaten Dauer, die zur Fortbildung von Personen bestimmt sind, die bereits an einem längeren Lehrgang teilgenommen haben oder eine Ausbildung in einer Landwirtschaftsschule mit nachgewiesenem Abschluß haben;
- b) Lehrgänge mit einer Mindestdauer von 200 Stunden für Personen, die, um in den Genuß bestimmter Förderungsmaßnahmen zu gelangen, den Nachweis einer bestimmten beruflichen Befähigung erbringen müssen;
- c) Lehrgänge von 800 1 200 Stunden, die mit dem Berufsabschlußzeugnis enden und die Personen, die den landwirtschaftlichen Beruf ausüben, ohne über eine ausreichende Grundausbildung zu verfügen, eine landwirtschaftliche Grundausbildung vermitteln sollen;
- d) Kurzlehrgänge von 20 120 Stunden, deren Kosten durch "Fonds d'assurance formation" aufgebracht werden.

Die französische Regierung hat weiterhin folgende Rechts- und Verwaltungsvorschriften mitgeteilt, auf deren Grundlage die vorstehend genannten Lehrgänge eingerichtet worden sind:

- Gesetz Nr. 71-575 vom 16. Juli 1971 über die Gestaltung der beruflichen Fortbildung im Rahmen der ständigen Weiterbildung,
- Dekret Nr. 71-978 vom 10. Dezember 1971 über die Versicherungsfonds für die Ausbildung,
- Dekrete Nr. 71-980 und Nr. 71-981 vom 10. Dezember 1971 über die finanziellen Beihilfen, die den in der beruflichen Ausbildung befindlichen Personen gewährt werden,
- Dekret Nr. 67-996 vom 15. November 1967 über die Typen von Vereinbarungen über die berufliche Ausbildung,
- Erlaß vom 27. April 1973 über die Gewährung einer Einrichtungsprämie an junge Landwirte in bestimmten Gebieten sowie Rundschreiben vom 22. Mai und 30. August 1973.

Gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 72/161/ EWG muß die Kommission entscheiden, ob im Hinblick auf die Vereinbarkeit der mitgeteilten Vorschriften mit der genannten Richtlinie und unter Berücksichtigung der Ziele dieser Richtlinie sowie des notwendigen Zusammenhangs zwischen den verschiedenen Maßnahmen die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft erfüllt sind.

Wesentliches Ziel des Titels II der Richtlinie 72/161/ EWG ist es, den in der Landwirtschaft berufstätigen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die Gelegenheit zu geben, innerhalb ihres landwirtschaftlichen Berufes ihre beruflichen Kenntnisse zu verbessern oder neue berufliche Kenntnisse zu erwerben, so daß sie in die Lage versetzt werden, in einer modernen Landwirtschaft weiterhin ihren Beruf ausüben zu können.

Zur Erreichung dieser Zielsetzung sind die Mitgliedstaaten daher gemäß Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 72/161/EWG verpflichtet, zusätzlich zu dem in ihrem Land bestehenden normalen landwirtschaftlichen Ausbildungssystem Maßnahmen durchzuführen, durch die Betriebsinhabern, den landwirtschaftlichen Lohnarbeitskräften und den mithelfenden Familienangehörigen eine ergänzende Ausbildung allgemeiner, technischer und wirtschaftlicher Art vermittelt werden soll.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 15.

Gemäß Artikel 12 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 72/161/EWG erstattet der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, den Mitgliedstaaten 25 % der im Rahmen der genannten Maßnahmen getätigten Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 1 500 Rechnungseinheiten für jede in der Landwirtschaft berufstätige Person, die einen vollständigen Lehrgang zur beruflichen Ausbildung oder Fortbildung besucht hat.

Die oben zu a) — c) genannten Lehrgänge entsprechen der beschriebenen Zielsetzung des Titels II der genannten Richtlinie und genügen den Anforderungen, die an vollständige Lehrgänge zur umfassenden Verbesserung der beruflichen Kenntnisse oder zur Vermittlung neuer Kenntnisse der in der Landwirtschaft berufstätigen Personen zu stellen sind.

Die oben zu d) genannten Kurzlehrgänge von 20 — 120 Stunden können grundsätzlich als Fortbildungslehrgänge gemäß Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 2 dritter Gedankenstrich angesehen werden. Die isolierte Teilnahme an einem solchen Kurzlehrgang kann jedoch wegen der Kürze der Dauer eines solchen Lehrgangs nicht als der Besuch eines vollständigen Lehrgangs zur beruflichen Fortbildung im Sinne des Artikels 12 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Richtlinie angesehen werden.

Der Ausschuß der EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten angehört worden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die auf der Grundlage der von der französischen Regierung am 14. November 1975 mitgeteilten Rechts- und Verwaltungsvorschriften eingerichteten und in den Erwägungsgründen im einzelnen genannten Aus- und Fortbildungslehrgänge für die in der Landwirtschaft tätigen Personen erfüllen die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der in Artikel 8 der Richtlinie 72/161/EWG genannten gemeinsamen Maßnahme.
- (2) Der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, erstattet gemäß Artikel 12 Absatz 2 dritter Gedankenstrich jedoch die Kosten für die in der Mitteilung der französischen Regierung vom 14. November 1975 genannten Kurzlehrgänge nur für diejenigen Landwirte, die an mehr als einem dieser Kurzlehrgänge teilgenommen haben.

Artikel 2

Die Entscheidung ist an Frankreich gerichtet.

Brüssel, den 3. März 1976

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. März 1976

zur Durchführung der Agrarstrukturreform in Irland gemäß der Richtlinie 72/159/EWG

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(76/376/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 3 (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Regierung Irlands hat am 2. Dezember 1975 Bestimmungen zur Neufestsetzung des vergleichbaren Arbeitseinkommens und der Anpassungsrate für 1975 mitgeteilt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Richtlinie 72/159/EWG muß die Kommission entscheiden, ob unter Berücksichtigung der vorerwähnten Mitteilung die in Irland bestehenden Bestimmungen zur Durchführung der Richtlinie 72/159/EWG, die Gegenstand der Entscheidung der Kommission 75/100/EWG vom 20. Januar 1975 zur Agrarstrukturreform in Irland gemäß den Richtlinien 72/159/EWG und 72/160/EWG (²) sind, weiterhin die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der in Artikel 15 der Richtlinie 72/159/EWG genannten gemeinsamen Maßnahme erfüllen.

Die in den genannten Bestimmungen erfolgte Festsetzung des vergleichbaren Einkommens und der Anpassungsrate für 1975 entspricht der Zielsetzung des Artikels 4 der Richtlinie 72/159/EWG. Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die von der irischen Regierung am 19. September 1974 mitgeteilten Bestimmungen zur Durchführung der Richtlinie 72/159/EWG erfüllen unter Berücksichtigung der am 2. Dezember 1975 mitgeteilten Bestimmungen zur Festsetzung des vergleichbaren Einkommens und der Anpassungsrate für 1975 weiterhin die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der in Artikel 15 der Richtlinie 72/159/EWG genannten gemeinsamen Maßnahme.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 16. März 1976

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 40 vom 14. 2. 1975, S. 61.